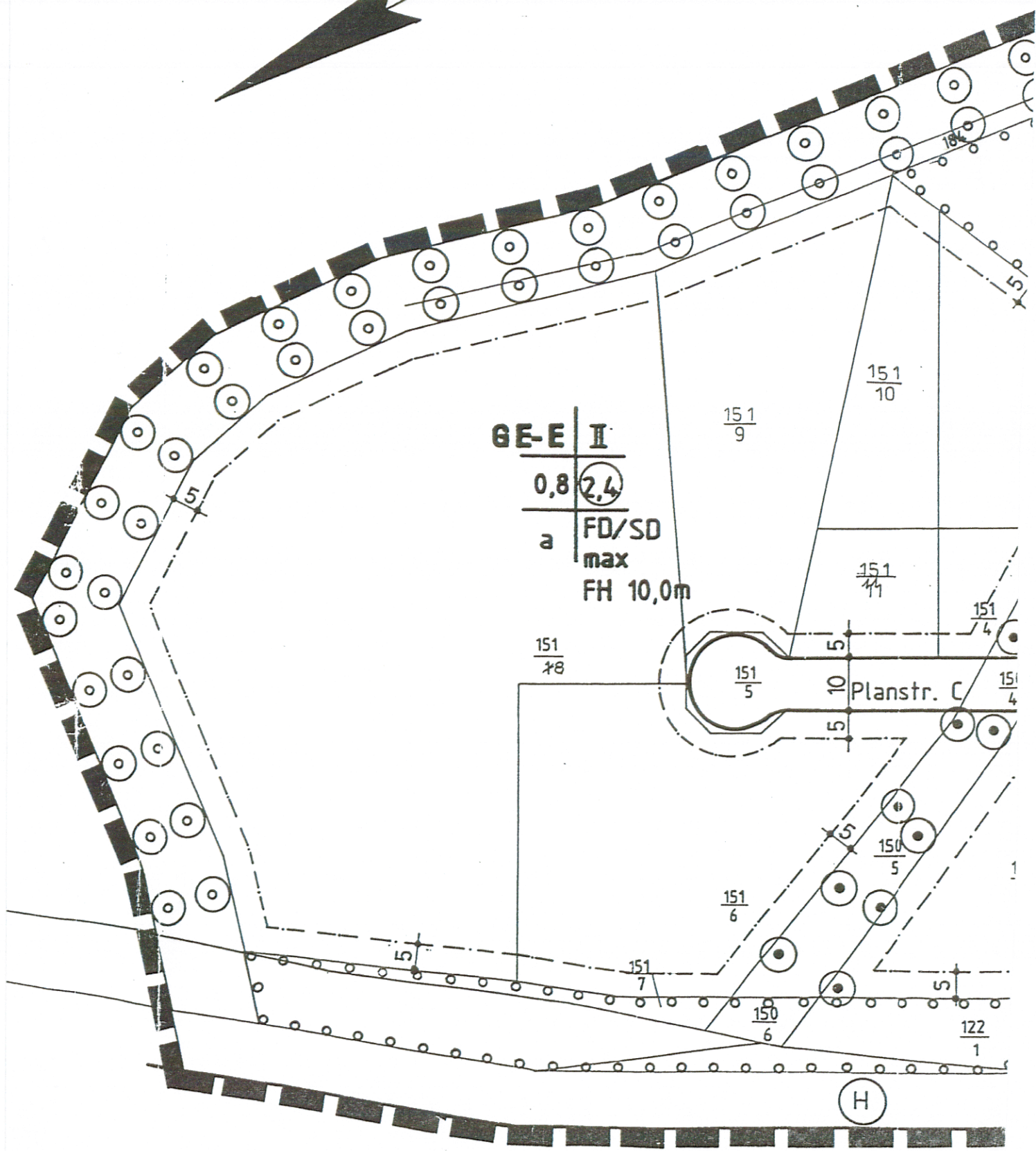
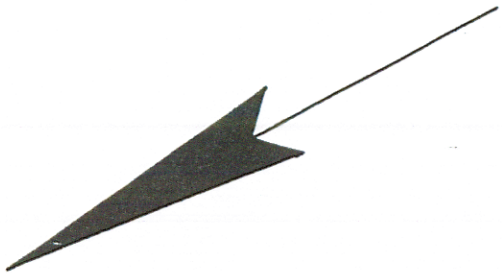


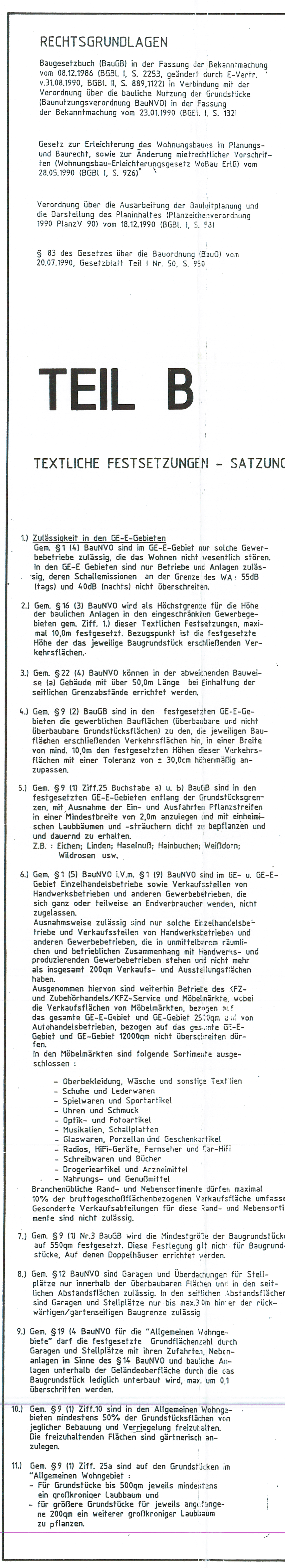


GE-E II	
0,8	2,4
a	FD/SD max FH 10,0m

Planstr. C

(H)

- SATZUNG -



72. Gem. § 9 (1) Nr. 2, Buchstaben a) b) und Abs. 6 BauD. sind auf den hierfür festgesetzten Flächen des Plangebietes öffentliche Laubbäume und Laubsträucher zu pflanzen und dauernd zu erhalten. Für abgängige Bäume und Sträucher ist ein gleichzeitiger Ersatz zu pflanzen.

73. Gem. § 9 (1) Nr. 2, Buchstabe b) und Abs. 6 BauD. sind auf den hierfür festgesetzten Flächen des Plangebietes die vorhandenen Bäume und Sträucher dauernd zu erhalten. Für abgängige Bäume und Sträucher ist ein gleichzeitiger Ersatz zu pflanzen.

74. Gem. § 9 (1) Nr. 2 a) und 4, in V. m. § 83 der BauD. sind in den allgemeinen Wohngebietes Einfriedigungen im Vorgartenbereich nur in Form von dichtwuchsenden Laubbäumen (für Sicherung der hierfür innerseitigen Drahtzähne eingesetzt werden) bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig, wobei nur Laubbäume mit einer dichten Heckennetze unter Straßengrenzengrenzungslinien einfallen ist. In diesen Gärtenbereich sind Einfriedigungen nur in Form von überhängenden Laubbäumen (für Sicherung der hier Drahtzähne bis 1,50 m Höhe eingesetzt werden) sowie Laubbäume und Sträucher zulässig.

75. Gem. § 9 (1) Nr. 2, Buchstaben a) und Abs. 6 BauD. sind in dem GE-Gebieten bei Stellplatzanlagen pro Stellplatzfläche ein Laubbau zu pflanzen, 2x Eiche, Laubsträucher, Esche, Korymben usw. und dauernd zu erhalten.

76. Gem. § 9 (1) Nr. 2 Buchstabe b) sind in der innerhalb der Grünflächen vorhandenen Laubbäume, mit einem Stauumfang größer als 60m zu erhalten.
Ausnahme: dürfen diese Bäume beseitigt werden, wenn die Grundbesitzer die Grundstücke in den allgemeinen Wohngebiet nicht mehr abgibt, insbesondere wenn durch den Erhalt erforderliche Maßnahmen entstehen.
In den GE-Gebieten dürfen die betroffenen Bäume ebenfalls dann ausnahmsweise beseitigt werden, wenn auf dem Grundstück durch den Erhalt des Baums ein störender betrieblicher Ablauf bzw. Produktionsablauf innerhalb der Grundbesitzenden über längere Zeiträume nicht werden kann.

77. Gem. § 2 (2) BauD. darf die Traufhöhe in den Allgemeinen Wohngebiet 3,0m über der Achse der zugeordneten Verkehrsfläche nicht überschreiten.

78. Gemäß § 2 (3) 21ff. Nr. 2 Buchstabe d) sind die Schutzgebiete gemäß vorstehender Bauplan zu errichten. An den Grenzen der Schutzgebiete sind die Flächen markiert, die für die Errichtung der Schutzgebiete erforderlich sind zu bezeichnen.

79. Gemäß § 9 (1) Nr. 2 Buchstaben a) b) und Abs. 6 BauD. sind entlang der Planflächen A, D und an der Trift zu pflanzen die folgenden Laubbäume: Eiche, Laubsträucher, Esche, Korymben usw. und dauernd zu erhalten. Die hierfür festgesetzten Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 25cm in einem maximalen Abstand von 15m zu pflanzen.

80. Gem. § 9 (2) 21ff. ist innerhalb der Verkehrsfläche Parkplätze anzuordnen, wobei die Zahl der Parkplätze mindestens 0,20 pro notwendigen Stellplatz betragen muß.

**BAURUNDGEGENRECHTLICHE
GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN**

Gem. § 9 (4) BauD. V. m. § 83 BauD. Für "Allgemeinen Wohngebiet" gem. § 4 BauD.

1. Fassaden

Außenwandflächen oberhalb des Sockels sind in rot-strukturiertem Verblendmauerwerk zu erstellen.
Alternativ Putzflächen oder gefärbtes Betonstein-Mauerwerk in hellen Pastellfarben zulässig.
Für Garagen und Nebengebäude sind aus Holz- oder pastellfarbene Putzflächen zulässig.
Ein Hohlversprung in der Traufe muß auch durch einen Vorhang der Außenwand um mindestens 0,5m markiert werden.

2. Dächer

Dächer sind in der Regel als Satteldächer auszuführen. Alternativ sind auch Krüppelwäldcher, pyramidenförmige Dächer und Sonderformen des geringsten Dachs zulässig.
Ausnahme: zulässiger Ausbau der Dachschneide nicht über 1,50 m bis rot braun und schwarz.

Die Dachschneide ist in Dachpfannen auszuführen.
Für untergeordnete Bauteile, insbesondere Solaranlagen, sind auch andere Materialien zulässig, z.B. Blechschneidungen.
Alternativ können auch begrünte Fassaden zugelassen werden.
Die Dachschneide ist in der Regel eine Breite von max. 50% der Traufbreite der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten. Einzeigebau sind bis zu einer Breite von 2,0m zulässig.
Der Möbelsatztand zwischen nebeneinander liegenden Gebäuden beträgt 1,5m.
Die Dachhaut der Gärten muß, senkrecht gemessen, mindestens 1,0m unter der Firstlinie des jeweiligen Gebäudes liegen.

3. Garagen

Die Terrassen anliegender Garagen müssen in einer Garagen liegen.
Garagen sind mit Flachdach oder mit Satteldach bis zu einer Neigung von 22 Grad auszuführen.
In Hauptkategorie integrierte Garagen dürfen auch höhere Dachformen erhalten.

4. Mülltonnen

In Vorgärten dürfen Mülltonnen nur vorübergehend untergebracht werden. Andernfalls ist Sichtschutz durch Anpflanzung oder Ausbilden von Hecken zu schaffen oder es sind feste Schränke vorzusehen.

5. Antennen

Antennen sind grundsätzlich in Dachraum unterzubringen. Ausnahme: können Gemeinschaftsantennen und Parabolantennen auf außerhalb des Dachraumes zugelassen werden.

6. Vorgärten

Die Vorgärten sind landschaftsgärtnerisch mit Rasenflächen oder und niedrigen heimischen Stauden und Busgruppen zu gestalten.
Laubbäumplanung ist zulässig.

7. Sonstiges

Warenautomaten und Werbeanlagen sind nur an der Straße der Leistung innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Leuchtbanner ist nicht zulässig.

PLANZEICHNERLÄUTERUNG

Gemäß Planz. V 90

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	Allgemeines Wohngebiet	(§ 4 BauVVO)
GE	Gewerbegebiet	
GE-E	Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauVVO) s. Textliche Festsetzungen	

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN Gem. § 83 d.BauO,
i.V. mit § 9 (4) BauGB

38-48° Dachneigung
Untergeordnete Bauteile, z.B. Wintergärten,
sonstige Anbauten, können mit abweichender
Dachneigung ausgeführt werden.

←→ Stellung des Hauptbaukörpers
(Hauptfächrichtung)

SD Satteldach

TH Traufhöhe

FD Flachdach

FH Firsthöhe

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I Zahl der Vollgeschosse (§ 16 BauVVO)

O/A Grundflächenzahl

GS Geschossflächenzahl

△ Einzel- u. Doppelhäuser zulässig

NUTZUNGSCHABLONE

Baugebiet	Geschosszahl
GRZ	GFZ
Bauweise	Dachform/Dachneigung
	Maximale Firsthöhe

BAUWEISEN; BAUGRENZEN

----- Baugrenze (§ 23 (3) BauVVO)

----- Baulinie (§ 23 (3) BauVVO)

a abweichende Bauweise

----- überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauVVO)

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1))

Grünfläche

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,
Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 (1) Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen
und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und
sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 (1) Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

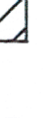
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten
im Sinne des Naturschutzrechts
(§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)

Spielplatz

Erhalten von Bäumen

Anpflanzen von Bäumen,
s.a. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 (1) Nr.11 BauGB)

	öffentliche Verkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	Fußgängerbereich
	Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung Verkehrsbereinigter Bereich
	Gebtrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauGB)
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	Vorhandene bauliche Anlagen
	vorhandene Grenzen, Abgrenzungen
	geplante umrissrücksgrenze
	Sichtdreieck (freizuhaltendes Sichtfeld)
	Altlastenfläche
	Haltestelle ÖPNV

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

SATZUNG DER STADT NEUSTRELITZ

BEBAUUNGSPLAN NR. B 198-SÜD SCHLANGENALLEE

16.91-15 (1) 92

Aufgrund des § 9 (2) des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1022), sowie nach § 42 der Bauordnung vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 55 S. 929), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 21.7.15 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungshoheit folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16/91-15 (1) 92 für das Gebiet "B 198-Süd/Schlängental" erlassen:

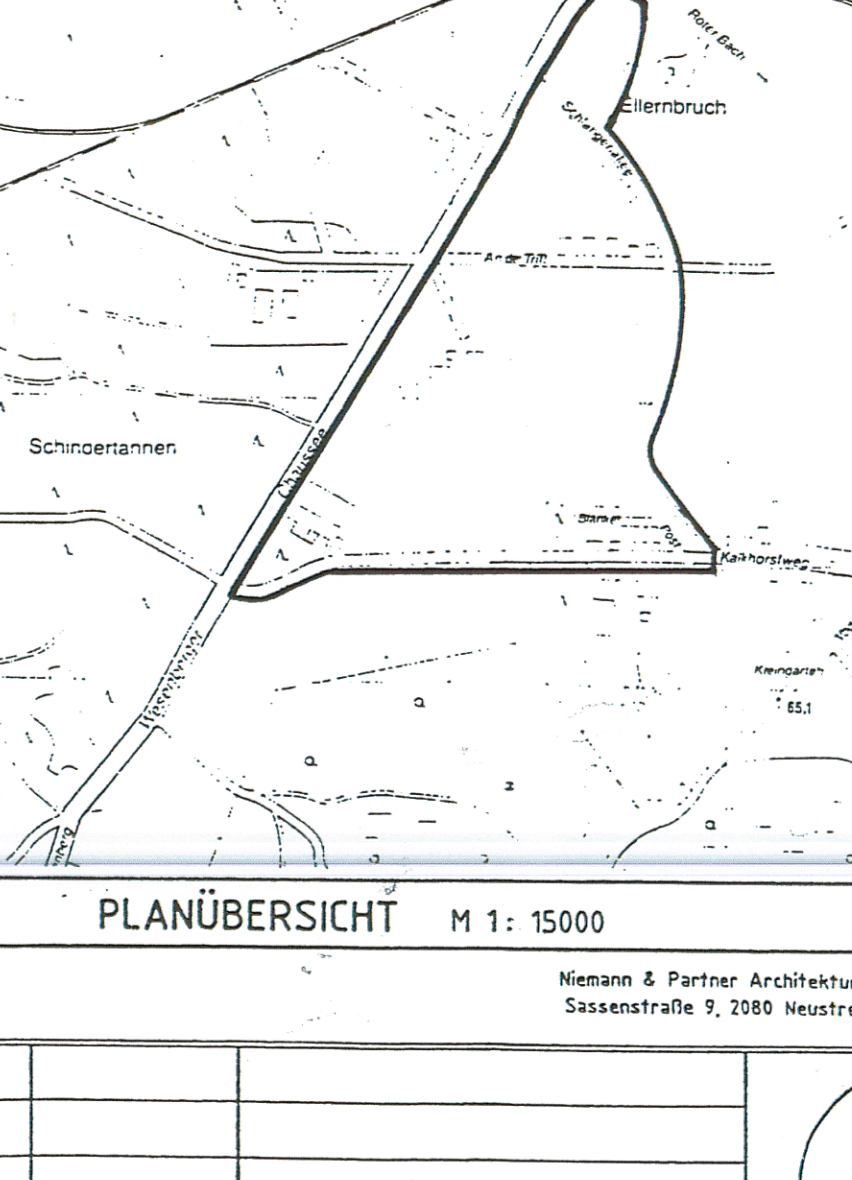
bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B);
erlassen:



STADT NEUSTRELITZ

BEBAUUNGSPLAN 16/91-15(1)92 B 198-SÜD
SCHLANGENALLEE

PLANÜBERSICHT M 1: 50000



SF:

ARB.

TUM

BÜRGERMEISTER:

1: 1000

0 10 20 30 40 50 60 75

PLANVERFASSTER

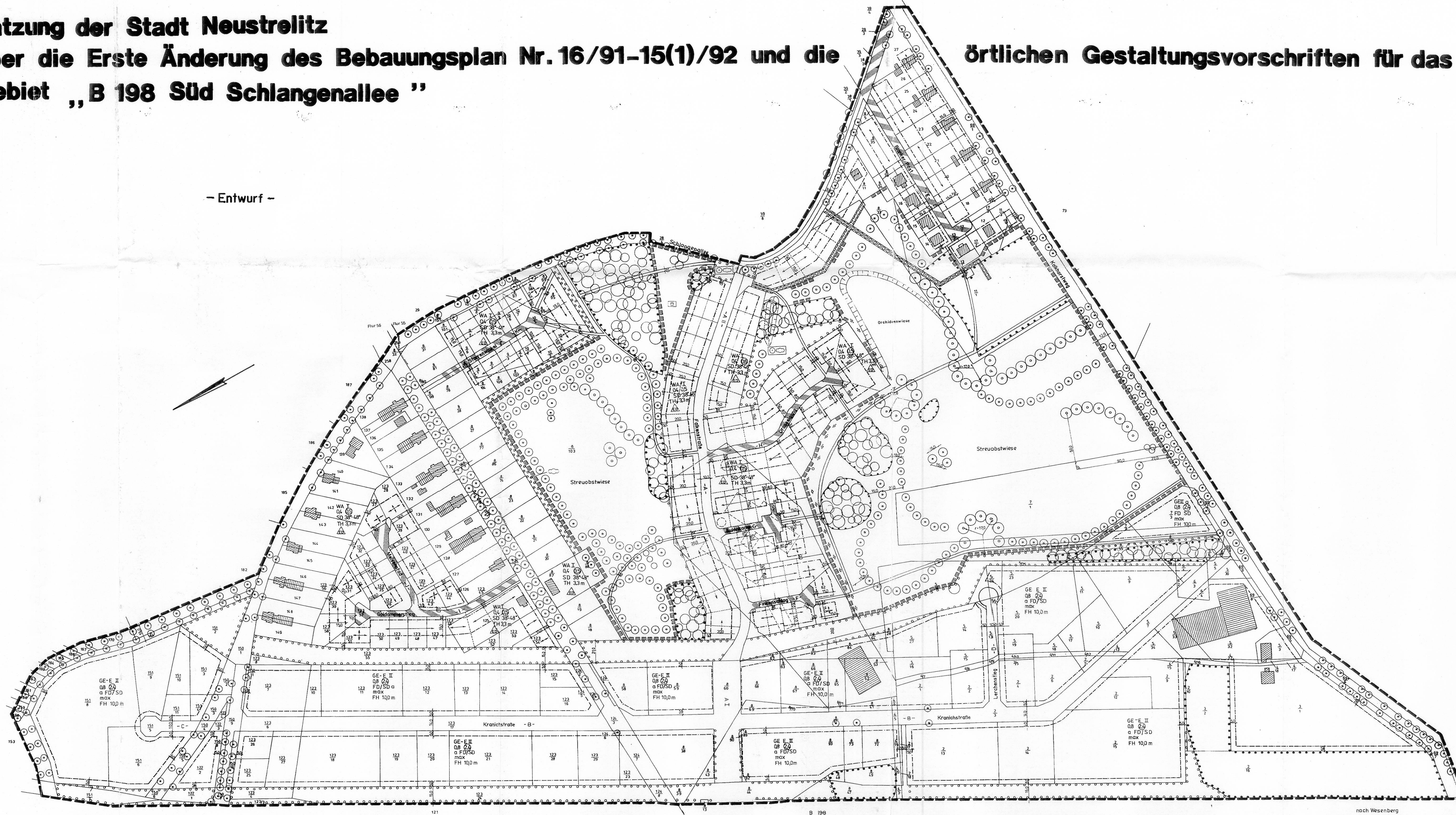
10-M

Bekanntgemachter Plan

Satzung der Stadt Neustrelitz über die Erste Änderung des Bebauungsplan Nr. 16/91-15(1)/92 und die Gebiet „B 198 Süd Schlangentallee“

örtlichen Gestaltungsvorschriften für das

- Entwurf -



Teil B

Textliche Festsetzungen

- 1) Gem. § 1 (4) BauNVO sind in den eingetragenen Gewerbegebieten (GE-E) nur solche Gewerbebetriebe zulässig, die die Wohnen nicht wesentlich beeinträchtigen.
- 2) Gem. § 16 BauNVO wird als Höchstgrenze für die Höhe der baulichen Anlagen in den eingetragenen Gewerbegebieten gem. Ziff. 1 dieser textlichen Festsetzungen, maximal 10,0 m festgesetzt. Der Zeitpunkt ist die festgesetzte Höhe der jeweiligen Baugrundstücke einschließlich Verkehrsflächen.
- 3) Gem. § 22 (4) BauNVO können in der abweichenden Bauweise (a) Gebäude mit über 30,0 m Länge bei Einhaltung der örtlichen Grenzabstände errichtet werden.
- 4) Gem. § 9 BauNVO sind in den festgesetzten GE-E-Gebieten die gewöhnlichen Bauweisen (überbauten und nicht überbauten Grundstücken) des Höhen der die jeweiligen Baufelder einschließenden Verkehrsflächen in einer Tiefe von mind. 10,0 m mit einer Toleranz von + 30,0 cm höhenmäßig auszurufen.
- 5) Gem. § 9 (1) Ziff. 25 Buchstabe a) u. b) BauNVO sind in den festgesetzten GE-E-Gebieten entlang der Grundstücksgrenzen, mit Ausnahme der Ein- und Ausfahrten, Flächenstreifen in einer Mindestbreite von 2,0 m anzuordnen und mit entsprechenden Laubbäumen und -sträuchern dicht zu bepflanzen und dauernd zu erhalten. Z.B. Eichen, Linden, Hainbuchen, Haseln, Weiden, Weiden usw.
- 6) Gem. § 1 BauNVO i.V.m. § 1 (9) BauNVO sind im GE-E-Gebiet Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise als Einzelhandelsbetriebe auswirken, zulässig. Ausnahmen sind nur solche Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- und gewerblichen Betrieben stehen und nicht mehr als insgesamt 250 m² Verkaufs- und Ausstellungsflächen haben.
- 7) Gem. § 9 (1) Ziff. 25 Buchstabe a) u. b) BauNVO sind in den festgesetzten GE-E-Gebieten entlang der Grundstücksgrenzen, mit Ausnahme der Ein- und Ausfahrten, Flächenstreifen in einer Mindestbreite von 2,0 m anzuordnen und mit entsprechenden Laubbäumen und -sträuchern dicht zu bepflanzen und dauernd zu erhalten. Z.B. Eichen, Linden, Hainbuchen, Haseln, Weiden, Weiden usw.
- 8) Gem. § 12 BauNVO sind Gärten und Obstgärten für Stellplätze nur innerhalb der bebauten Grundstücke zulässig. Zwischen Stellplatzbegrenzungslinie und vordere Baumgrenze darf abweichend hiervon je Grundstück ein Carport ggf. mit integrierter Abstellfläche (insgesamt max. 21 m² Grundstücksfläche) errichtet werden, jedoch nur bis zu einem Abstand von mindestens 3 m zur straßenbegrenzenden Grundstücksgrenze. Die Abstände zwischen den Stellplätzen dürfen durch die in § 12 genannten baulichen Anlagen um maximal 3 m überschritten werden. Eine festgesetzte Baugrenze darf durch diese Anlagen nicht überschritten werden.
- 9) Gem. § 19 (4) BauNVO für die "Allgemeinen Wohngebiete" darf die festgesetzte Grundstückszahl durch Gärten und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebengärten und -wegen des § 12 BauNVO und bauliche Anlagen innerhalb der Geländehöhe durch die die Baugrundstücke lediglich unterteilt wird, max. um 1 überschritten werden.
- 10) Gem. § 9 (1) Ziff. 10 sind in den Allgemeinen Wohngebieten mindestens 50 % der Grundstücksflächen von jeglicher bebauter und versiegelter Fläche frei zu halten. Die freizuhaltenden Flächen sind planmäßig anzulegen.
- 11) Gem. § 9 (1) Ziff. 25a sind auf den Grundstücken im Allgemeinen Wohngebiet:
- Für Grundstücke bis 500 m² jeweils mindestens ein großblättriger Laubbau und Laubbäume
 - Für größere Grundstücke je jeweils mindestens ein großblättriger Laubbau und Laubbäume
- 12) Gem. § 9 (1) Nr. 25, Buchstabe a) u. b) und Abs. 6 BauNVO sind auf den hierfür festgesetzten Flächen die Pflanzungen von Laubbäumen und Laubbäumen zu pflanzen und dauernd zu erhalten. Z.B. Eichen, Linden, Hainbuchen, Haseln, Weiden usw.
- 13) Gem. § 9 (1) Nr. 25, Buchstabe b) und Abs. 6 BauNVO sind auf den hierfür festgesetzten Flächen die Pflanzungen von Laubbäumen und Laubbäumen zu pflanzen. Für abgängige Bäume und Sträucher ist ein gleichartiger Ersatz zu pflanzen.
- 14) Gem. § 9 (1) Nr. 25a und (4), i.V.m. § 83 der BauO sind in den Allgemeinen Wohngebieten Einfriedungen im Vorgartenbereich in Form von durchgehenden Laubhecken (zur Sicherung dürfen einseitige Drahtseile eingesetzt werden) bis zu einer Höhe von 1,5 m zulässig, wobei die Mindesthöhe von 1,5 m bei der Heckengrenze zur Straßengrenze einzuhalten ist. In den übrigen Gebieten sind Einfriedungen nur in Form von durchgehenden Laubhecken (zur Sicherung dürfen Drahtseile bis 1,5 m Höhe eingesetzt werden) sowie durch Baum- und Strauchgruppen zulässig. Ausnahmen sind zulässig, wenn die vorgeschriebene Höhe aus besonderen Gründen nicht erreicht werden kann. Die Einfriedungen sind nach Einfriedungen aus anderen Materialien bis 1,5 m Grenze (j) jedoch keine völlig geschlossene Zone sowie Mischbepflanzung gesetz werden.
- 15) Gem. § 9 (1) Nr. 25, Buchstabe a) u. b) und Abs. 6 BauNVO sind in den GE-E-Gebieten bei Stellplatzanlagen pro Stellplatz ein Laubbau zu pflanzen, z.B. Eiche, Linde, Kiefer, Ahorn, Esche, Kiefer usw. und dauernd zu erhalten.
- 16) Gem. § 9 (1) Nr. 25 Buchstabe b) sind in den festgesetzten Flächen vorhandenen Laubbäumen mit einem Stammumfang größer als 10 cm zu erhalten. Ausnahmen sind zulässig, wenn diese Bäume beseitigt werden, wenn eine statische Beseitigung der Grundstücke in den Allgemeinen Wohngebieten nicht mehr möglich ist, insbesondere, wenn durch den Erhalt erhebliche Mängel entstehen. In den GE-E- und GE-E-Gebieten dürfen die beseitigten Bäume durch den entsprechenden Ersatz ersetzt werden, wenn auf dem Grundstück durch den Erhalt des Baumes ein unannehmlicher Nachteil entsteht. Der Ersatz ist innerhalb der vorgeschriebenen Fristen durchzuführen. Flächen, die nicht erreicht werden kann.
- 17) Gem. § 9 (2) BauNVO darf die Traufhöhe in den Allgemeinen Wohngebieten 3,30 m über der Höhe der Grundstücke einschließlich Verkehrsflächen nicht überschreiten. Ausnahmen sind eine Überschreitung dieser Höhe um max. 0,50 m zugelassen, wenn die Haus mit Keller gegründet wird und der angrenzende Grundwasserstand eine tieferer Ordnung ohne Maßnahmen nicht zulässt.
- 18) Gem. § 9 (1) Ziff. 20 BauNVO sind die als Schutzgebiete gekennzeichneten Flächen als Streuobstwiesen unter Berücksichtigung vorhandener Biotope anzulegen. An den Grenzen zum WA sind diese Flächen mit Gehölzen dicht zu bepflanzen.
- 19) Gem. § 9 (1) Nr. 25 Buchstabe a) u. b) und Abs. 6 BauNVO sind entlang der Pflanzengrenze bis 2 m und der Trauf bis 1 m die Flächen mit Gehölzen dicht zu bepflanzen. Die Flächen mit Gehölzen sind mit einem Stammumfang von mindestens 25 cm in einem minimalen Abstand von 2,0 m zu pflanzen.

Bauweisen; BAUGRENZEN

- Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)
- Abweichende Bauweise
- Überbaute Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

GRÜNLÄCHEN (§ 9 (1))

- Grünfläche
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 11 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauNVO)
- Umgrenzung von Flächen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gehäusen (§ 11 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauNVO)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauNVO)
- Spielplatz
- Erhalten von Bäumen
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern u.a. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr.11 BauNVO)

- öffentliche Verkehrsfläche
- Straßengrenzlinie
- Fußgängerbereich
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Gebirge (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauNVO)
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- Verhandene bauliche Anlagen
- Verhandene Grenzen, Abgrenzungen
- geplante Grundstücksgränze
- Sichtdruck (freisichtendes Sichtfeld)
- Haltestelle ÖPNV

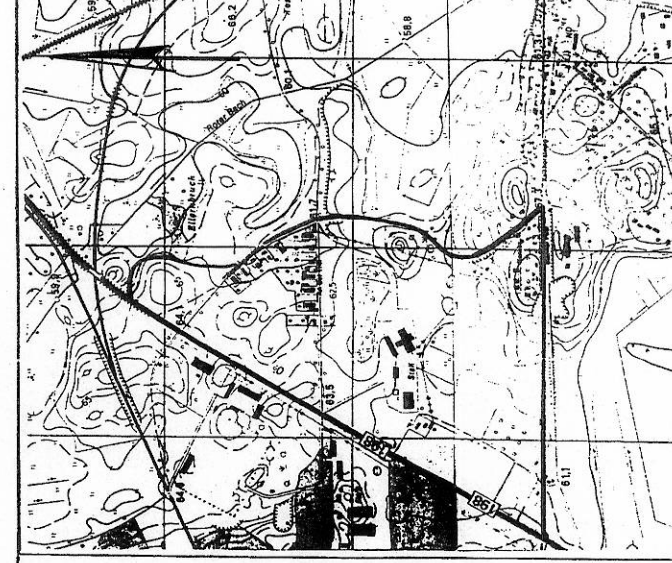
SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans



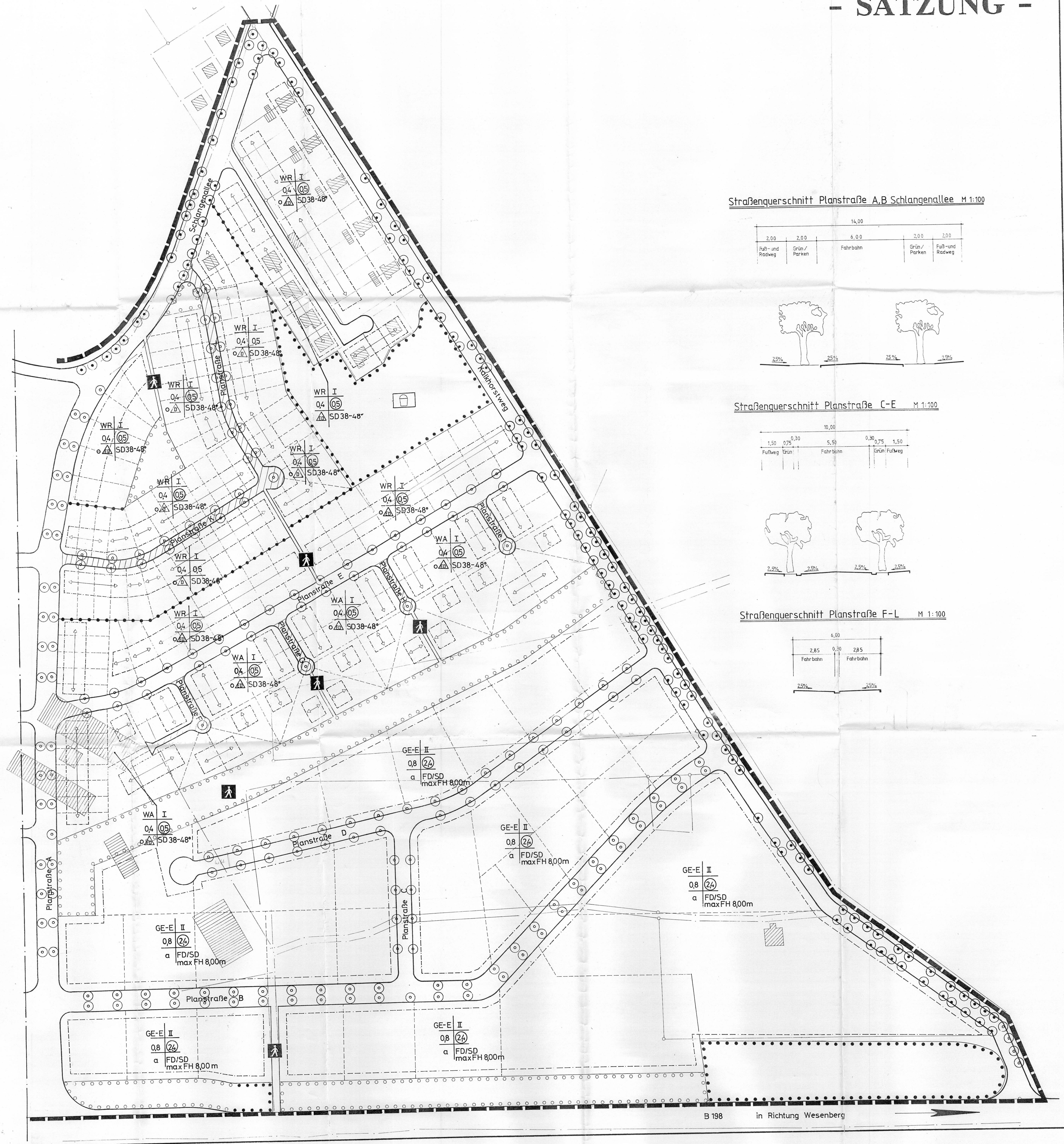
BEBAUUNGSPLAN NR. 16/91-15(1)/92 B 198 Süd Schlangentallee - Änderung -

Entwurf M 1:500 BL



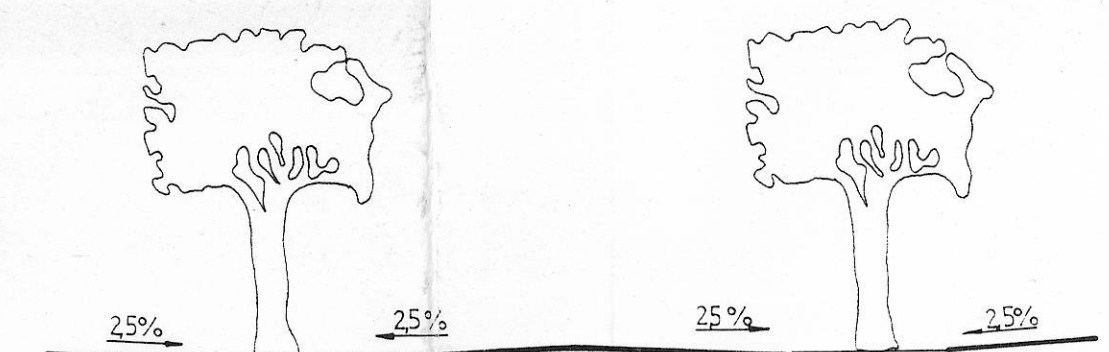
BEBAUUNGSPLAN 16.91 B 198 - SÜD/SCHLANGENALLEE TEIL II

- SATZUNG -



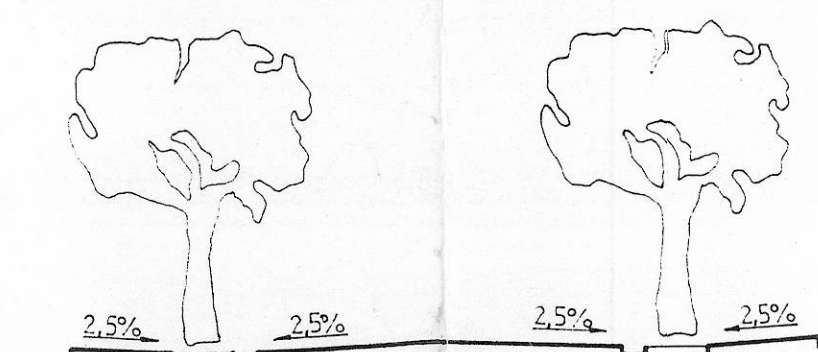
Straßenquerschnitt Planstraße A,B Schlangentallee M 1:100

14,00				
2,00	2,00	6,00	2,00	2,00
Fuß- und Radweg	Grün / Parken	Fahrbahn	Grün / Parken	Fuß- und Radweg



Straßenquerschnitt Planstraße C-E M 1:100

10,00				
1,50	0,75	5,50	0,75	1,50
Fußweg	Grün	Fahrbahn	Grün	Fußweg



Straßenquerschnitt Planstraße F-L M 1:100

6,00		
2,85	0,30	2,85
Fahrbahn		Fahrbahn

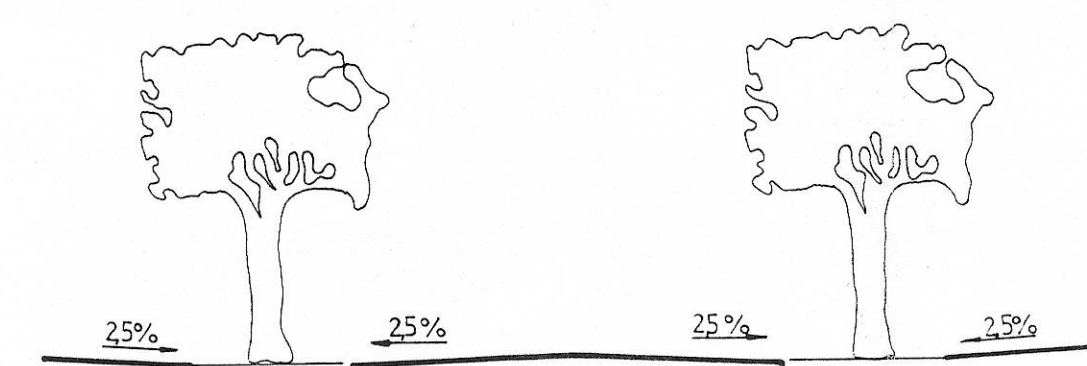
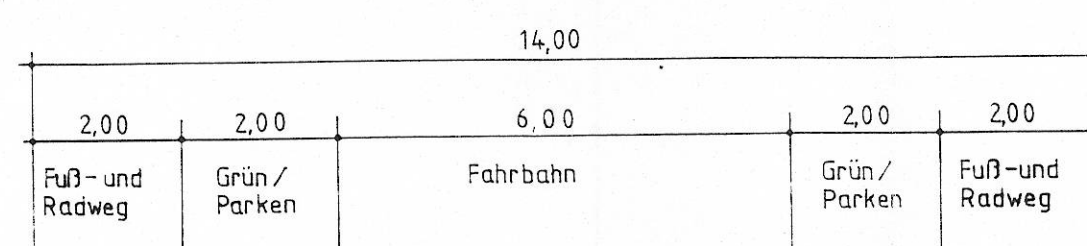


BEBAUUNGSPLAN 16.91 B 198 - SÜD/SCHLANGENALLEE

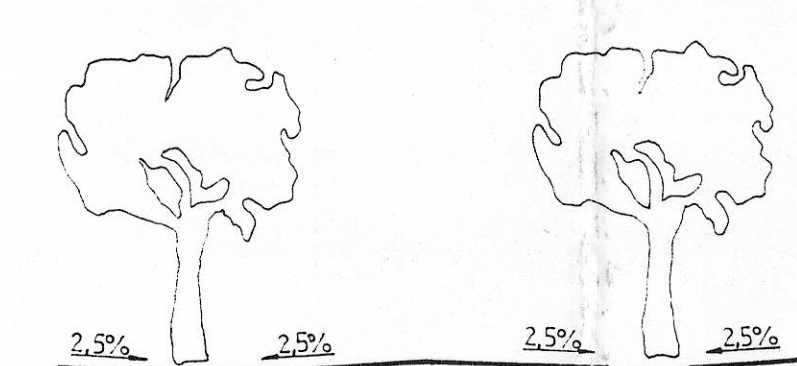
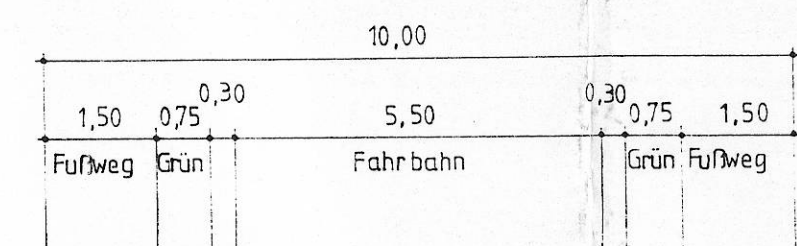
TEIL I

- SATZUNG -

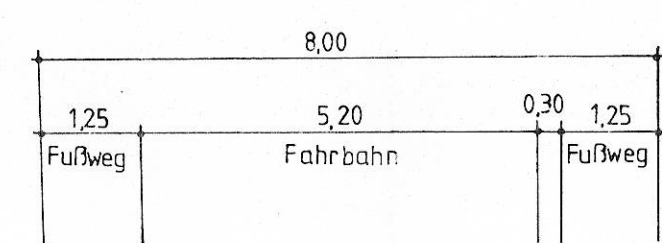
Straßenquerschnitt Planstraße A M 1:100



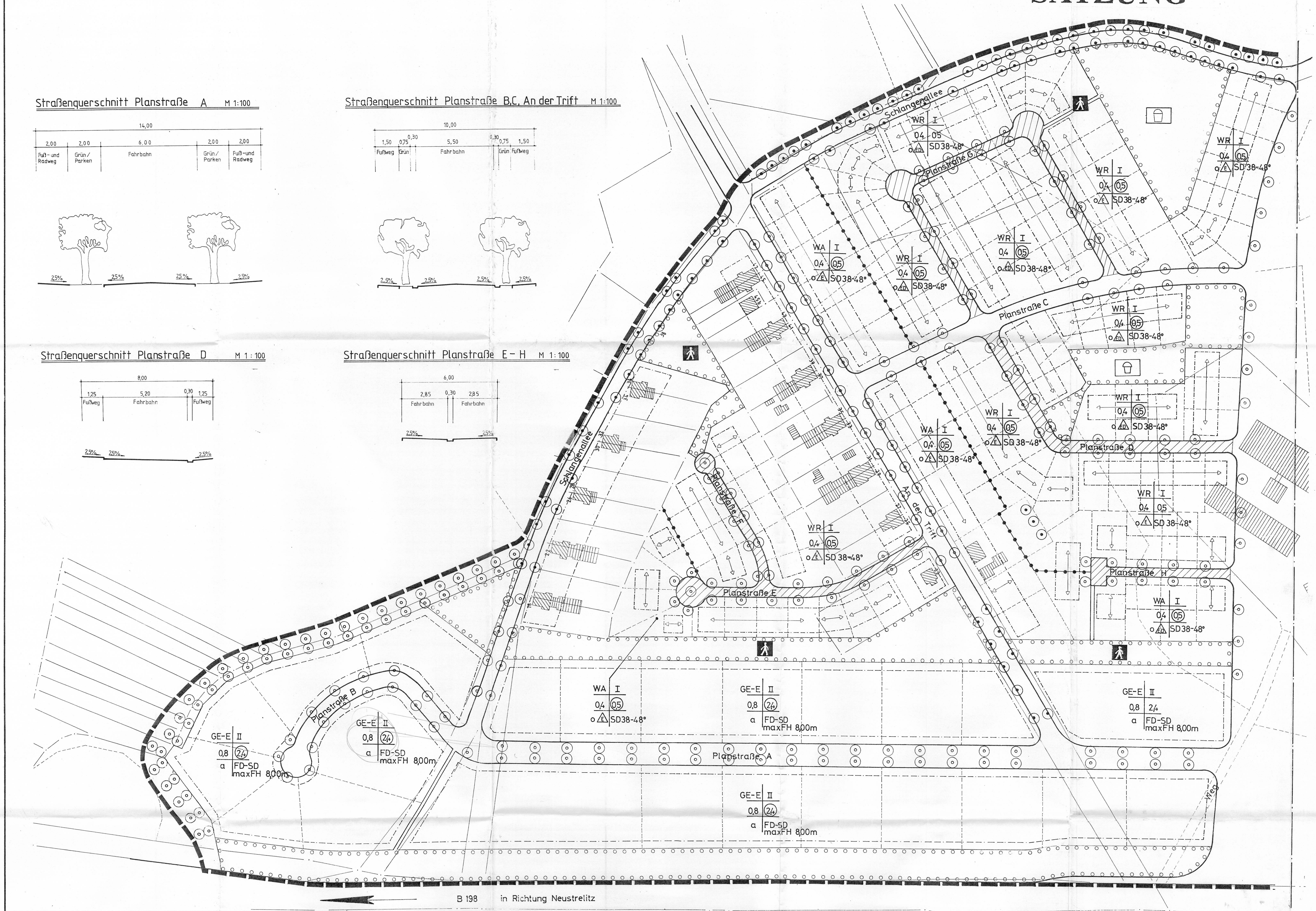
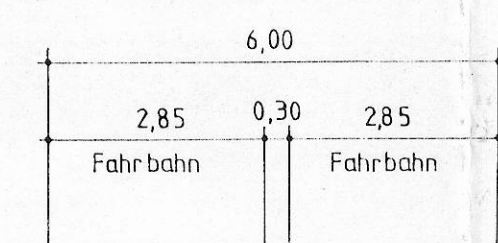
Straßenquerschnitt Planstraße B,C, An der Trift M 1:100



Straßenquerschnitt Planstraße D M 1:100



Straßenquerschnitt Planstraße E-H M 1:100



AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Für die Richtigkeit der zeichnerischen Darstellung des bestehenden Zustandes und der Planung

Neustrelitz, den

Baudezernent

Der Aufstellungsbeschuß der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustrelitz vom ist am gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches ortsüblich bekanntgemacht worden.

Neustrelitz, den

Baudezernent

Dieser Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung hat gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis einschließlich , nach Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustrelitz vom öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Neustrelitz, den

Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens, sowie Ort und Zeit des Auslegung sind am gem. § 12 des Baugesetzbuches ortsüblich bekanntgemacht worden. Dieser Bebauungsplan wird mit der zugehörigen Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.

Neustrelitz, den

Bürgermeister

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustrelitz am gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches beschlossen.

Neustrelitz, am

Bürgermeister

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat vom bis einschließlich gem. § 3 (1) des Baugesetzbuches, nach Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom öffentlichen Aushang und Anhörung stattgefunden.

Neustrelitz, den

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustrelitz am gem. § 10 des Baugesetzbuches beschlossen worden. Die örtlichen Bauvorschriften sind gem. § 83 (4) des Gesetzes über die Bauordnung vom 20. Juli 1990 Bestandteil der beschlossenen Satzung.

Neustrelitz, den

Bürgermeister

Der Innenminister von Mecklenburg - Vorpommern hat nicht bis zum die Verletzung von Rechtsvorschriften durch diesen Bebauungsplan gem. § 11 (3) des Baugesetzbuches geltend gemacht.

Neustrelitz, den

Bürgermeister